



Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung der Sozialbehörde

(vom 3. Oktober 2024)

SKR Nr. 2.51

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen stützen sich auf die Geschäftsordnung der Sozialbehörde.

§ 2 Zweck

In diesen Ausführungsbestimmungen legt die Sozialbehörde ihre interne Organisation und die Aufgaben und Kompetenzen fest und konkretisiert diese, soweit diese nicht bereits in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

§ 3 Organe der Sozialbehörde

Organe der Sozialbehörde sind:

- die Sozialbehörde als Gesamtbehörde
- das Präsidium
- das Sekretariat der Sozialbehörde

II. Organisation der Sozialbehörde

§ 4 Gesamtbehörde

¹ Die Gesamtbehörde ist zuständig für alle sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Darüber hinaus wählt sie das Vizepräsidium. Die Behörde kann ihren Mitgliedern einzelne Aufgaben übertragen.

² Behördenmitglieder nehmen an Weiterbildungen oder Veranstaltungen zum Fachgebiet teil.

§ 5 Präsidium

¹ Die Vorsteherin/der Vorsteher des Ressorts Soziales präsidiert die Sozialbehörde. Sie/er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Ebenso kann sie/er bei Dringlichkeit eine Entscheidung im Zirkularverfahren herbeiführen oder präsidiale Entscheide fällen.

² Bei Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten wird der Vorsitz von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten ausgeübt. An die Sitzungen ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Vorsteherin/des Vorstehers des Ressorts Soziales einzuladen.

§ 6 Sekretariat der Sozialbehörde

¹ Das Sekretariat bereitet zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Sitzungen vor und verarbeitet deren Beschlüsse. Das Sekretariat verfasst die Protokolle und ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse resp. Verfügungen, die Geschäftskontrolle, die Aktenführung und Archivierung, den Geschäftsbericht sowie für die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze. Das Sekretariat arbeitet innerhalb seines Gebiets selbstständig und erledigt

die anfallenden Administrativangelegenheiten in eigener Kompetenz und mit Unterstützung anderer Verwaltungsangestellter.

² Die Sekretärin/der Sekretär resp. deren Stellvertretung hat an der Sitzung beratende Stimme. Sie/Er berät die Mitglieder zudem in rechtlicher und fachlicher Hinsicht. Wird die Funktion des Sozialsekretariats nicht durch die Abteilungsleitung wahrgenommen, nimmt auch die Abteilungsleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und berät die Sozialbehörde in rechtlicher und fachlicher Sicht.

III. Sitzungen

§ 7 Organisation

¹ Die Gesamtbehörde tagt nach einem selbst festgelegten Rhythmus, mindestens aber viermal im Jahr. Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, hat dies rechtzeitig der Präsidentin/dem Präsidenten in der Regel schriftlich zu melden. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe an der Sitzung verpflichtet. Die Präsidentin/Der Präsident stimmt mit.

§ 8 Einladung und Traktandenliste

¹ Das Sekretariat erstellt auf Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten eine Traktandenliste, welche den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt wird.

² Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Sitzung bis 08.00 Uhr dem Sekretariat einzureichen.

³ Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens 5 Tage vor der Sitzung. Alle für die Sitzung benötigten Unterlagen werden der Behörde in geeigneter Form, in der Regel elektronisch, zugestellt. Ein Geschäft, das nicht in dieser Weise vorbereitet worden ist, darf nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden.

⁴ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unterlagen vor Sitzungsbeginn einzusehen.

§ 9 Protokoll

¹ Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Erläuterungen zu den Beschlüssen und abweichende Meinungen dazu werden in das Protokoll aufgenommen, wenn sie von Wichtigkeit sind und ein Mitglied dies verlangt.

² Das Protokoll wird an der nächstfolgenden – ausnahmsweise einer späteren – Sitzung zur Genehmigung elektronisch aufgelegt. Es wird von der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. deren Stellvertreter/in und der Sekretärin/dem Sekretär bzw. deren Stellvertreter/in unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Genehmigung der Ausführungsbestimmungen

Erlass, Änderungen sowie Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung der Sozialbehörde bedürfen der Genehmigung der Sozialbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach der Genehmigung in Kraft.

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| § 1 Grundlage | 1 |
| § 2 Zweck | 1 |
| § 3 Organe der Sozialbehörde | 1 |
| II. Organisation der Sozialbehörde | 1 |
| § 4 Gesamtbehörde | 1 |
| § 5 Präsidium | 1 |
| § 6 Sekretariat der Sozialbehörde | 1 |
| III. Sitzungen | 2 |
| § 7 Organisation | 2 |
| § 8 Einladung und Traktandenliste | 2 |
| § 9 Protokoll | 2 |
| IV. Schlussbestimmungen | 2 |
| § 10 Genehmigung der Ausführungsbestimmungen | 2 |
| § 11 Inkrafttreten | 2 |